- 2) Deffentliche Aufforderungen zu Unterstützungen, sowie öffentliche Sammlungen irgend einer Art, Collecten u. s. w. dürfen ohne polizeiliche Genehmigung in keinem Falle stattfinden, und sind die Redacteure von Zeitschriften und die Sammler dafür verantwortlich. Bek. v. 30. Nov. 1853.
- 3) Zur Kenntniß wird gebracht, daß jeder Polizeisofficiant, wenn er Diensthandlungen in Civilkleidern unternimmt, durch eine Legitimationsmarke (seit 1. April 1862 in Kupser geprägt, auf dem Avers mit dem Königl. Wappen, auf dem Revers mit der Inschrift: Beamter der Königl. Polizeis Direction, versehen) auf Verlangen sich auszuweisen hat. Bek. v. 7. Febr. 1854 und 1. April 1862.
- 4) Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß an öffentlichen Orten hiesiger Stadt unter den Gästen Gegenstände ausgewürfelt oder verloost zu werden pslegen. Insbesondere ist in solcher Weise ost das Auswürfeln von Bretzeln und das Aussloosen den den Ghpssiguren erfolgt. Indem die Königl. Polizei-Direction darauf hinweist, daß alles derartige Ausspielen von Gegenständen gesetzlich verstoten ist, macht sie etwaige Contravenienten darauf ausmerksam, daß die Executivbeamten zur Verhinzberung derartigen Auswürfelns und Ausloosens mit gemessener Weisung versehen und daß auch Diesenizgen, welche solches verbotene Ausspielen bei sich gestatten, gesetzlich zur Strafe zu ziehen sind. Bek. v. 20. Decbr. 1863.
- 5) Bur Förderung der öffentlichen Sicherheit ift Folgendes bestimmt: Das Anfertigen 1. von Schlüffeln zu hausthüren ohne Borbewußt des Besitzers ober Administrators des fraglichen Saufes, 2. von Schlüffeln aller Art zu und in Röniglichen ober öffentlichen Gebäuden ohne Auftrag der betreffenden Behörde oder Berwaltung, 3. von Schluffeln ju Zimmern und Behältniffen aller Art in Privatwohnungen ohne Vorbewußt des Wohnungsinhabers, besonders auf bloses Bestellen bon Seiten ber Dienstboten 2c. 2c. ift bei Bermeibung von Gelbftrafe bis gu Fünfzig Thalern ober verhältnigmäßiger Saft verboten, ingleichen find, bei Bermeidung eben berfelben Strafe die gegebenen Vorschriften auch beim Aendern, Ginrichten und Anpassen von Schlüsseln nach den Schlössern und von Schlöffern nach ben Schlüffeln genau zu beobachten. Bet. v. 12. Juli 1864, erneuert d. 11. März 1870.
- 6) Die Polizei = Direction macht auf die im bürgerl. Gesethuch § 243 enthaltene Bestimmung mit dem Bemerken aufmerksam, daß die nach § 239 zu erstattenden Anzeigen über die in hiesiger Stadt gesundenen Gegenstände hinklinstig bei ihr zu machen und gesundene Sachen bei ihr einzuliesern, sowie daß sämmtliche Bezirks-Polizeiwachen, ingl. der Registrator Vetterman (Polizeihaus erste Etage) zur Annahme der betressenden Anzeigen, wie der abzusliesernden Gegenstände angewiesen sind, Letterer auch mit Auftrag versehen ist, den resp. Verslufträgern über die bei der unterzeichneten Behörde in Assenzich zu ertheilen.

§ 239. Wer eine verlorene oder sonst abs handen gekommene Sache, von welcher ihm uns bekannt ist, wer ihr Eigenthümer ist, oder wer sie verloren hat, und deren Werth den Betrag eines Thalers übersteigt, sindet und an sich nimmt,

- erwirbt das Eigenthum baran, wenn er von Zeit des Fundes an innerhalb vier Wochen denselben der Polizeibehörde des Fundortes angezeigt, die zuständige Behörde den Fund einmal und bei einem Betrage über fün fzig Thaler zweimal in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, und sich, von der Zeit der einmaligen oder letzten Betanntmachung an, innerhalb Jahresfrist kein zur Abforderung des Gesundenen Berechtigter gemelbet hat.
- § 240. Uebersteigt der Werth des Gefundenen einen Thaler nicht, so erwirbt der Finder das Sigenthum nach Ablauf eines Jahres von der Zeit des Fundes an, ohne daß es einer Anzeige bei der Polizeibehörde oder einer öffentlichen Bestanntmachung bedarf.
- § 241. Als Finder wird auch Derjenige ansgesehen, welcher den verlorenen Gegenstand zu ergreifen im Begriffe war, selbst wenn ein Ansberer ihn daran hinderte, um ihm den Gegenstand zu entziehen.
- § 242. Meldet sich ein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter vor Ablauf der im § 239 bestimmten Jahresfrist, so erhält er das Gesundene gegen Erstattung der nothwendigen und nütlichen Berwendungen, unter Abrechnung der von dem Finder etwa gezogenen Früchte, muß aber demzselben den zehnten Theil des Werthes, welchen die Sache nach Abzug der Kosten hat, als Finderlohn geben. Beträgt der Werth über einhundert Thaler, so hat er vom Mehrbetrage nur eins vom Hundert zu entrichten. Hierbei werden gleichzeitig gefundene Sachen als eine angesehen. Haben die gefundenen Sachen nur für Denjenigen Werth, welcher sie verloren hat, so hat die Behörde ein Finderlohn nach billigem Ermessen sestzuseken.
- § 243. Der Finder, welcher den Jund, wenn der Gegenstand über einen Thaler beträgt, nicht innerhalb vier Wochen von der Zeit der Ansich-nahme an bei der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, ingleichen der Finder, welcher den Jund, wenn der Gegenstand nicht über einen Thaler beträgt, auf geschehene Nachfraze verheimlicht, hat keinen Anspruch auf die in §§ 239, 240, 242 angegebenen Bortheile.\*) An der Stelle des Jinders erwirdt der Staat das Eigenthum des Gesundenen.

Bet. v. 18. März 1865.

7) Zufolge der wiederholt und zulett unterm 26. Mai 1864 veröffentlichten Vorschrift sind alle im Polizeibezirk der Stadt Dresden vorkommende Erzeignisse, welche für die Polizeipslege im Allgemeinen, wie insbesondere für die Polizei=Statistik von Insteresse sind, z. B. über schwere Criminalverbrechen, Selbstmorde und Selbstmordversuche, ingleichen über Brandschäden und Unglücksfälle aller Art, gleichviel ob dieselben verschuldet sind oder nicht, mit mögslichster Beschleunigung der Polizeibehörde anzuzeisgen. — Die Königl. Polizei-Direction sieht sich durch einen neuerdings vorgekommenen Fall der Nichtbes

<sup>\*)</sup> Außerbem wird die Fundunterschlagung auch noch criminell mit ben in § 246 bes Reichs. Strafgesethuches festgesetten Strafen geahnbet.